

## Neue Ausbildung von Pilzberatern und Pilzsachverständigen

Die Bayerische Mykologische Gesellschaft bildete im Jahr 2013 erstmals Pilzberater aus. Es wurde damit der Mitgliederbeschluss der letzten Mitgliederversammlung umgesetzt und der Grundstein für die weiterbildenden Kurse zum Pilzsachverständigen der BMG gelegt. Die ersten Kurse zum Pilzsachverständigen werden im Jahr 2014 angeboten.

Der erste Kurs zum Pilzberater mit anschließender Prüfung wurde von Alfred Hussong, Referent der BMG, vom 26. – 30. August 2013 mit anschließender Prüfung am 31. August 2013 in Niederaichbach durchgeführt.

Von den neun Kursteilnehmern meldeten sich sieben Teilnehmer zur Prüfung an. Vier Prüfungsteilnehmer haben die theoretische Prüfung und die zwei praktischen Prüfungsteile bestanden. Wir gratulieren ihnen an dieser Stelle noch einmal recht herzlich zur bestandenen Prüfung.



Die Prüflinge bei der Pilzkorbkontrolle, einer der beiden praktischen Prüfungsteile.

Fotos: A. HUSSONG.

Nachfolgend werden die Aufgaben/Anforderungen der beiden Ausbildungen zum Pilzberater der BMG PB<sup>BMG</sup> und zum Pilzsachverständigen der BMG PSV<sup>BMG</sup> kurz beschrieben. Die kompletten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind auf der Homepage der BMG, [www.pilze-bayern.de](http://www.pilze-bayern.de), nachzulesen.

### Der Pilzberater

Pilzberater der BMG PB<sup>BMG</sup> sind in der Vergiftungsprävention tätig. Aufgrund Ihres Fachwissens sind sie in der Lage, durch Kontrolle von Sammelgut Pilzvergiftungen auszuschließen. Die Kontrolle zur Vergiftungsprävention erfolgt durch Sichtung von Frischmaterial anhand makroskopischer Merkmale. Eine Freigabe von Speisepilzen für den Verzehr ist nur nach Sichtung des Frischmaterials zulässig.

Mitglieder der BMG, die als Pilzberater für die BMG PB<sup>BMG</sup> tätig werden, sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Pilzkontrolleure von der BMG haftpflichtversichert, mit Ausnahme von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung trägt die BMG. Die Haftpflichtversicherung entbindet den PB nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

**Voraussetzungen:**

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- eine von der BMG anerkannte Ausbildung nachweisen, die nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

**Der Pilzsachverständige**

Pilzsachverständige der BMG PSV<sup>BMG</sup> haben fundierte Kenntnisse folgender Bereiche:

- Artenkenntnis heimischer Großpilze
- Mikroskopie von Großpilzen und Erkennen bzw. Deuten von für die Bestimmung wichtigen Merkmalen (z. B. Sporenmessungen und Beurteilung von Sporenornamenten, Erkennen von Schnallen, Analyse und Erkennen Hutdeckschichttypen und weiteren für die Bestimmung nötigen Merkmalen)
- Mikroskopie von Pilzresten zur Hilfe bei der Diagnose von Pilzvergiftungen (z. B. Putzreste, Speisereste usw.)
- Ökologie der Großpilze
- Überblick über naturschutzfachlich relevante Arten
- Überblick über die Grobsystematik des Pilzreiches
- Toxikologie (in Bezug auf heimische Großpilze)
- Überblick über rechtliche Belange bezüglich der Pilzberatung und der Leitung von Pilzexkursionen (z.B. Bundesartenschutzgesetz)

PSV<sup>BMG</sup> können daher sowohl Pilzberatungen durchführen, als auch Gutachter-tätigkeiten im Bereich der Pilzkunde übernehmen. Zur Gutachtertätigkeit können z. B. gehören: Bestimmungstätigkeiten (z. B. in Vergiftungsfällen) und Kartierungsaufträge. Zudem können PSV<sup>BMG</sup> z. B. mykologische Exkursionen leiten oder in der Erwachsenenbildung tätig sein (z. B. für Lehrerfortbildungen).

Mitglieder der BMG, die als PSV<sup>BMG</sup> für die BMG tätig werden, sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit von der BMG haftpflichtversichert, sofern ihre Tätigkeit im Namen der BMG erfolgt, mit Ausnahme von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Die Kosten dieser Haftpflichtversicherung trägt die BMG. Die Haftpflichtversicherung entbindet den PSV<sup>BMG</sup> nicht von dessen Sorgfaltspflicht.

**Voraussetzungen:**

Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- den Status „PB<sup>BMG</sup>“ besitzen (Ausnahmen sind möglich und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt)
- eine von der BMG anerkannte Ausbildung nachweisen, deren Abschluss nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt.

**Alfred Hussong**  
Schriftleiter derBMG